



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Heller, Hermann: Eine Heirathsgeschichte aus alten Tagen : ein Beitrag zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der wird Gefahr laufen auch seine Zuhörer zu erkälten und ihnen das Beste zu rauben, was wir schließlich aus der Geschichte schöpfen: die Begeisterung.

Dr. Otto Kaemmel.

Eine Heirathsgeschichte aus alten Tagen.

Ein Beitrag zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Hermann Keller.

Es ist eine Heirathsgeschichte, die ich erzählen will, und zwar eine solche, die einst in der freien Hansestadt Lübeck eine ungewöhnliche Wichtigkeit erlangt hat und eben durch diese Wichtigkeit und durch die Konflikte, in welche sie die Betheiligten mit den höchsten Autoritäten nicht Lübecks allein setzte, interessant für die Charakterisirung ihrer Zeit geworden ist. Und eben weil es eine Heirathsgeschichte ist, dürfte ihre Erzählung auch in unseren Tagen um so mehr Anklang finden, als gerade jetzt die ehelichen Verhältnisse, insbesondere die Gesetzgebung über die Ehe, in unserem Vaterlande einen Gegenstand lebhafter Verhandlungen gebildet haben, ja zum Theil noch bilden. Wir werden aus dem Mitzutheilenden, wenn nicht mehr, doch wenigstens soviel ersehen, wie man vor nunmehr 300 Jahren in einem einzelnen Falle bei uns verfuhr.

Anton Lüdinghusen, seit dem Jahre 1552 Rathsherr, seit dem Jahre 1562 Bürgermeister der freien Reichs- und Hansestadt Lübeck, starb am 28. April 1571. Er hinterließ außer einem Sohne erster Ehe eine Wittve, die Frau Adelheid, geborene Lampe, eine nicht nur im Aeußern stattliche, sondern auch geistig regsame und kräftige Frau; er hinterließ sie in den besten Verhältnissen. Fünf Jahre hatte die Frau Bürgermeisterin im Wittwenstande gelebt, als sie mit dem Anfange des Jahres 1576 sich wieder zu verheirathen gedachte, und zwar mit ihres verstorbenen Mannes Schwester-Tochter-Sohn, ihrem Großneffen, dem Kaufmann Hermann Büning, mit dem sie also, was wohl zu beachten ist, im dritten Grade der Schwiegerschaft ungleicher Linie verwandt war.

Der Erste, mit welchem Frau Adelheid, der Sitte jener Zeit gemäß, über diesen ihren Entschluß Rücksprache nahm, war ihr Beichtwater, der Pastor der St. Petri-Kirche und spätere Senior des Lübeckischen Ministeriums, Gerhard Schröder, ein freundlicher und milder Mann. Derselbe rieth ihr („so zart wie möglich“, sagt er selbst) von ihrem Vorhaben ab, dieses Mal aus keinem anderen Grunde, als weil eine Ehe in so nahen Verwandtschaftsgraden dem göttlichen

Worte durchaus zuwider sei, wie sie das selbst aus dem 3. Buche Moses Kap. 18 des Weiteren ersehen könne. — Die Bürgermeisterin aber wollte nun einmal heirathen und gerade den genannten Hermann Büning heirathen, daher richtete der Pastor Schröder mit seinem Rathe nichts aus; demselben entgegen wurden vielmehr von den Betheiligten alle erforderlichen Schritte zur Verwirklichung ihres Wunsches gethan. —

Allein auch das Consistorium, die damals höchste Behörde in Ehesachen, versagte gleichfalls aus dem schon urgirten Grunde der beabsichtigten Verbindung die nachgesuchte Erlaubniß. Außer dem Pastor Schröder hatte ganz besonders der Superintendent Andreas Bauhenius „der (wie der braunschweigische Kirchenhistoriker Rehtmeyer sagt) im Amte scharfe Mann“ in diesem Collegium dagegen gesprochen. Wie unangenehm dies nun der Frau Adelheid Lüdinghusen immerhin sein mochte, es entmuthigte sie keineswegs. Der dirigirende Bürgermeister Lübecks, Herr Heinrich Plönnies, war ja ihr Freund, und außerdem waren noch manche andere Herren des Rathes ihr zugethan; von einer Supplik an den Senat war also alles Erwünschte zu hoffen. Indesß der Senat entschied auf diese Supplik nicht; er ersuchte nur das Consistorium, die Angelegenheit noch einmal in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen. Dies geschah denn, und um ganz unparteiisch zu erscheinen, erbat sich überdies das Lübeckische Consistorium von dem der befreundeten Stadt Rostock ein wohlbegründetes Gutachten über den vorliegenden Fall. Dies Gutachten war mit der Ansicht der Lübecker in allen Punkten übereinstimmend und ging dahin: „es dürfe die Wittive Lüdinghusen ihres verstorbenen Mannes Schwester-Tochter-Sohn nicht ehelichen, weil eine solche Ehe erstens in dem göttlichen Worte, zweitens in den Reichsgesetzen und endlich drittens in den besonderen Lübeckischen Gesetzen bei nachdrücklicher Strafe verboten sei.“

So wurde denn der Frau Bürgermeisterin ein unter dem 1. Februar 1576 von der höchsten geistlichen Behörde der Stadt Lübeck erlassenes Dekret als Antwort auf ihre Supplik an den Rath eingehändigt, welches zunächst die Weisung erhielt: „daß nach vielfältiger und fleißiger Berathung dieser Sache mit Wissen, Bewilligung und Ratifikation Eines Ehrbaren, Hoch- und Wohlweisen Rathes, weil nicht allein nach gründlicher Erklärung gottseliger Gelehrten, in göttlicher heiliger Schrift, sondern auch zugleich in beschriebenen kaiserlichen Rechten und dergleichen auch in allen reformirten evangelischen Polizei- und Consistorial-Ordnungen, dieser gradus tertiae lineae inaequalis hell und klar bei hoher Strafe verboten sei, sie, die Contrahenten, diese sich vorgenommene widerrechtliche Freie ganz und gar anstehen zu lassen schuldig wären.“ Diesem war die Drohung angefügt: „daß Ein Ehrbarer, Hoch- und Wohlweiser Rath dieser Stadt Lübeck, so gedachte beide Contrahenten sich widerseßlich und diesem

zugegen weigerlich verhalten würden, mit der Strafe, welche in beschriebenen kaiserlichen Rechten namhaft und ausdrücklich auf diesen Fall verordnet wäre, unnachlässig und ernstlich verfahren werde.“

Hatte die Lüdinghusen in solcher Weise durch ihre Bitte die Erfüllung ihres Wunsches nicht erreichen können, so versuchte sie nun durch einen Gewaltschritt ihrem Ziele näher zu kommen. Sie verlobte sich nämlich mit ihrem Bräutigam heimlich, ohne Vorwissen ihres Bruders, ihrer Schwester, ihres Stiefsohnes und ihrer übrigen entfernteren Verwandten, in der Meinung, daß, wenn sie nur mit ihrem Erwählten, was sie bisher nicht war, erst förmlich verlobt sei, und dadurch ihr entschiedener Vorsatz, bei ihrem einmal gefaßten Entschlusse beharren zu wollen, immer sichtbarer werde, alsdann auch die obrigkeitliche Erlaubniß zur kirchlichen Trauung früher oder später nicht ausbleiben werde. Ja, ihre Hoffnung steigerte sich von Tage zu Tage, als nun von Seiten der Obrigkeit gegen diese ihre Verlobung durchaus keine Einrede geschah. Der Rath und das Konsistorium hatten mit Absicht diesen Schritt der Lüdinghusen gänzlich ignoriert; sie wollten, da ein Kläger nicht auftrat, auf ein bloßes Gerücht hin, an dessen Wahrheit sie freilich keinen Zweifel hegten, nicht gegen sie verfahren.

Anderß dachte in diesem Punkte Herr Theodor Basmer, zweiter Prediger an der St. Petri-Kirche zu Lübeck, ob in Uebereinstimmung und nach Besprechung mit dem gesammten Ministerium, oder einzig der eigenen Ansicht folgend, das ist nicht klar. Denn er strafte sie für ihren Eigenwillen scharf, als die Gelegenheit ihm dazu würde, und diese Gelegenheit gab die Lüdinghusen selbst. Es war nämlich schon damals Sitte, daß das von einem Einzelnen in einem Kollegium Gesprochene nach Verlauf von wenigen Tagen der ganzen Stadt bekannt wurde; und so hatte denn auch die Frau Bürgermeisterin gar bald erfahren, daß von ihrem Beichtwater, dem Pastor Schröder, gegen ihre beabsichtigte Heirath mit Büning heftig im Konsistorium geeifert worden war: ein Umstand, der sie bestimmte, seinen Beichtstuhl nicht ferner betreten und sich seiner Seelsorge nicht weiter anvertrauen zu wollen. Sie wählte an seine Stelle seinen Kollegen, den genannten Prediger Theodor Basmer. Als sie aber, um die Mitte des Jahres 1576, an einem Sonnabend-Vormittage, zu diesem in den Beichtstuhl trat, sagte er ihr, ebenso höflich, wie entschieden: „daß er leider sie zur Beichte nicht zulassen, auch die Absolution ihr nicht ertheilen dürfe, aus dem einfachen Grunde, weil sie erstens gegen göttliches und weltliches Gesetz eine Ehe in verbotenen Graden zu contrahiren Willens sei, ja bereits, trotz des besonderen obrigkeitlichen Befehles, dahinführende Schritte selbstmächtig gethan, und weil sie zweitens ihren bisherigen Beichtwater, der ihr in dieser Sache doch weislich gerathen, ohne alle Ursache böswillig verlassen habe.

Erst möge sie das in dieser Hinsicht Geschehene rückgängig machen, dann und nur dann könne sie den Zweck erreichen, um dessen willen sie in das Gotteshaus gekommen sei.“ Und so mußte die Frau Bürgermeisterin — man denke sich den Lärm, den solch ein Ereigniß in der Stadt hervorrufen mußte — ohne gebeicht zu haben und absolvirt zu sein, die Kirche wieder verlassen.

Nach so bitteren Erfahrungen glaubte die Lüdinghusen ihre Sache nicht mehr wie bisher allein führen zu können; sie zog deshalb den Lübeckischen Rechtsgelehrten Dr. Joachim Gregory in ihr Interesse und berieth sich mit ihm über die Wege, welche möglicher Weise zur Erfüllung ihrer Wünsche führen könnten. Sein Rath war: an die theologischen Fakultäten einiger der bedeutendsten Universitäten Deutschlands sich schriftlich zu wenden und um deren Ansicht über das vorliegende Eheprojekt zu bitten. Er hoffte, es werde, wenn diese Ansicht günstig ausfalle, auch das Lübeckische Konsistorium sich leichter zur Nachsicht bewegen lassen. So wurden, im Anfange des Jahres 1577, drei gleichlautende Schreiben an die theologischen Fakultäten der Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Rostock abgesandt, und zugleich auch das Konsistorium zu Rostock um noch einmalige ernste Prüfung der Sache dringend ersucht. Der Erfolg dieses Schrittes war für die Betheiligten über alle Erwartung erfreulich. Zwar stimmten die drei Fakultäten darin mit dem Urtheile der Lübecker überein, daß die Ehe mit einem im dritten Gliede der Schwiegerschaft ungleicher Linie Verwandten sowohl den göttlichen als auch den kaiserlichen Gesetzen zuwiderlaufe; allein sie hielten doch dafür, daß in solchem Falle von Seiten der betreffenden Obrigkeit eine Dispensation recht füglich dürfte ertheilt werden. Eben dahin ging jetzt, im Widerspruche mit der Schärfe des früheren Gutachtens, auch die Meinung des Konsistoriums zu Rostock. Man will behaupten, daß die Lüdinghusen daselbst gute Freunde gehabt habe, die, sich mit aller Macht ihres Einflusses für sie verwendend, eine Milde rung des ersten Urtheils bewirkt hätten. Eiligst wurden nun diese aus der Fremde eingeholten, günstigen Aussprüche dem Lübeckischen Konsistorium überreicht, mit der ergebensten Bitte, danach jenes harte Dekret vom 1. Februar des vorigen Jahres rückgängig machen und die betreffende vielgewünschte Ehe freundlichst gestatten zu wollen. Ein hochwürdiges Konsistorium der Stadt Lübeck aber that, was seitdem zum Destern ihm nachgethan worden ist, es legte die eingereichte Bittschrift mit allen ihren Anlagen von A bis D ad acta und antwortete gar nicht. Das war zwar für Frau Adelheid im höchsten Grade betrübend, aber verzagen ließ es sie nicht! Sie wußte Mittel und Wege, die stumm gewordenen Herren wieder zum Reden zu bringen. Auf ihre Bitte wirkten nämlich ihre guten Freunde in Rostock, im August des Jahres 1577,

bei dem dortigen Konsistorium dahin, daß dasselbe sich bei den strengen Kollegen in Lübeck für die Zulassung der Ehe verwendete; und ihr Sachwalter, Dr. Joachim Gregory, der wohl wußte, daß die geistlichen Beisitzer des Lübeckischen Konsistoriums die hartnäckigsten waren in der Verweigerung, wandte sich um dieselbe Zeit in einer besonderen ausführlichen Bittschrift an das Lübeckische Ministerium und bat dasselbe um eine freundliche Vermittelung in der mißlichen Sache, indem er es zugleich zu überzeugen suchte, daß der Zulassung einer Dispensation etwas Gesetzliches durchaus nicht im Wege stehe. Auf die Verwendung der Rostocker Konsistorialen antworteten die Lübecker in bester Form jener Zeit, umständlich und höflich, aber — abschläglich. Ebenso wenig richtete Gregory beim Ministerium aus; die Erwiderung, die er empfing, enthielt eine gar unsanfte Zurechtweisung, daß er sich anmaße, besser als ein hochwürdiges Konsistorium wissen zu wollen, was in Ehefachen zulässig sei, und was nicht. Daß das Ministerium sich so scharf äußerte, das hatte vornehmlich einer der berühmtesten Theologen jener Zeit, der Superintendent zu Braunschweig und Schüler Melancthon's, Martin Chemnitz, zu verantworten, der um seine Meinung befragt, entschieden gegen die Ertheilung einer Dispensation sich ausgesprochen hatte.

So standen die Sachen, als das Jahr 1578 herannahte, und im Gefolge desselben ein Ereigniß, welches in der Heirathsgeschichte der Frau Bürgermeisterin Epoche machend wurde. Sie war nämlich auf den 21. Februar des genannten Jahres zum Gevatterstehen bei einer in der St. Petri-Kirche abzuhaltenden Taufe gebeten worden und hatte sich zu derselben auch in aller Ordnung eingefunden. Indeß der Prediger Michael Rhau, dem das Geschäft dieser Taufe oblag, glaubte die durch unchristliches Widerstreben seit längerer Zeit mit der Kirche zerfallene und deshalb auch bereits vom Abendmahle zurückgewiesene Frau nicht ohne Weiteres zum Gevatterstehen zulassen zu dürfen. „Deshalb,“ so schreibt er selbst in seinem Tagebuche, „begehrte er zuvor mit ihr ein besonderes Gespräch in der Kirche zu halten, guter Hoffnung, sie würde ihre Fehler erkennen und sich nochmals nach aller Gebühr zu verhalten angeloben, alsdann wollte er sie zur Gevatterschaft gestattet haben.“ In diesem besonderen Gespräche machte der Prediger Rhau die Frau Lüdinghusen auf folgende drei Punkte aufmerksam, die zu bereuen und zu verbessern sie vor dem Beginn der kirchlichen Handlung versprechen möchte, nämlich erstens, daß sie, und zwar ohne rechtmäßigen Grund, ihren bisherigen Beichtvater, den Pastor Schröder, verlassen und einen andern sich erwählt habe; zweitens, daß sie fortwährend hartnäckig dem Ausspruche eines hochwürdigen Konsistoriums sich entgegensetze, der doch der Ausspruch auch der heiligen Schrift und zugleich der Gesetze des Landes sei; und endlich drittens, daß sie wider besseres Wissen

und Gewissen sich sogar mit Hermann Büning, den sie doch niemals ehelichen dürfe, verlobt habe.“ Der Prediger Rhau sagte ihr das Alles, wie er fest versichert, mit der größten Freundlichkeit, in der gewissen Erwartung, sie werde ihm mit Freundlichkeit und gutem Bescheide begegnen; aber es kam anders, er mußte — nach seiner eigenen Aeußerung — „eitel Unbescheidenheit, Schelt- und Lästerworte, ohn' alles Aufhören, öffentlich von ihr in Gegenwart der anderen Frauen anhören; ja so laut fuhr sie mit ehrenrührigen Worten heraus, daß nicht allein die Frauen, so bei der Taufe standen, sondern Jedermanniglich, so durch die Kirche ging, gar helle hören konnte, was sie sagte.“ Und was sie in ihrem heillosen Eifer durch die Kirche schrie, das war dies: „Ich bin zu Gevatter hierher gebeten, und hier will ich auch stehen und mich keineswegs davon abweisen lassen. Ich gebe Euch, lieber Herr Rhau, deshalb keine Schuld; denn ich weiß wohl, daß Ihr solches jeziger Zeit nicht von Euch selber, sondern auf Befehl des Superintendenten Pauhenius thut. Aber was frage ich nach ihm! Wisset zum Ersten, daß ich billig meinen Beichtvater, den Pastor Schröder, verlassen und einen anderen erwählt habe; denn der Pastor Schröder ist ein loser Lügner und hat mir schändlich vorgelogen in dem, daß er sagte, ich wäre mit meinem Bräutigam im dritten Grade verwandt, welches nicht wahr ist. Denn ich habe Dr. Luther's Bücher auch und kann dieselben ebenso wohl lesen und verstehe sie auch so gut, wie er. Derweil ich ihn aber in dieser Sache lügenhaft finde, kann ich ihm hernachmals nicht mehr trauen. Zudem, selbst wenn die Gradus allhier zwischen mir und meinem Bräutigam noch so wären, so kann er doch solches nicht hindern; denn ich will beweisen, daß Pastor Schröder zuvor ihrer Zween getraut hat, die viel näher verwandt waren. Jonas N. hat seines Vaters Bruder-Weib gefreit, und unser Pastor Schröder hat sie getraut; dafür hat er genommen einen Rosenobel und still geschwiegen. Daraus ist zu sehen, daß er ein leichtfertiger Mensch ist, der mit Geld sich bestechen läßt, darnach ich ihm nicht vertraue. — Zum Andern, belangend den Superintendenten, der ist ein loser Schelm, bei dem keine Ehre zu suchen, viel weniger zu finden ist; ein Mörder, denn er hat zu Braunschweig, wo er Rektor war, einen Knaben in der Schule zu Tode gestrichen; ein Dieb, der mir meine Ehre abstehlen, ja mich um Leib und Gut bringen will; ein Landläufer, welcher, da er nirgend's bleiben konnte, kam er hierher; ein Geizhals, der nicht der Kirchen Bestes, auch nicht der Leute Seligkeit, sondern seinen eigenen Vortheil sucht; denn wenn er nicht jährlich an die 1500 Mark hätte wissen zu bekommen, wäre er nimmer hierher gekommen. Er ist Einer, der sich in fremde Händel mischt, der nicht allein die Kirche und den Predigtstuhl, sondern auch die Schule, das Rathhaus, den Markt, den Fleischschraugen, die Büttelei und in Summa die

ganze Stadt regieren will. Ein loser unnützer Mensch ist er, der auf der Kanzel nicht Gottes Wort predigt, sondern hohlhippelt und ehrliche Leute schandfleckt, welchen der Teufel besessen und aus dem Munde spricht. Ein schändlicher Gabenfresser ist er, der sich auch von meinem Bruder, dem losen Schelme, welcher seiner Betrügerei halber die Stadt von Außen ansehen müssen, hat bestechen und mit Gelde dazu erkaufen lassen, daß er mir zuwider sei. Dieses Alles, was ich geredet habe, Beides vom Pastoren und Superintendenten, das bitt' ich, Herr Michael Rhau, wollet Ihr ihnen anzeigen aus meinem Munde; denn es ist wahr, ich will es geständig sein und gut thun. — Nun die losen Schelme nicht weiter können, weisen sie mich vom Abendmahle und von der Taufe ab, vermeinend, mich damit zu zwingen, daß ich soll von meiner christlichen Freie abstehe; aber es soll ihnen nicht gelingen. Haben sie so gute Sache und ist meine Sache so böse, warum unterdrücken sie die Judicia, die desfalls von Leipzig, Rostock und Wittenberg hierher geschrieben sind? Warum tragen sie Scheu, dieselben Einem Ehrbaren Rathe einzureichen? Wer eine gute Sache hat, der kommt an das Licht; sie scheuen das Licht. Ergo! — Doch es soll ihnen Alles nicht helfen. Ich habe gestern ein Judicium aus der Universität von Rostock bekommen, welches ich Euch senden will, daraus Ihr werdet zu ermessen haben, wie ich mit Gewalt von den losen, schelmischen Bűsewichtern in meiner guten Sache verfolgt und unterdrückt werde. Denn sie, die meine Richter sein sollen, sind auch meine Kläger! Möchte sie Alle der Teufel holen!"

Mit diesen Worten rannte die auf das Aeußerste erregte Frau zur Kirche hinaus und, wie Rhau erzählt, schnurstracks in das Haus, da das Kinderbetterin-Gelag gehalten wurde, wo sie aufs Neue ihre Galle über den Superintendenten Pauhenius und den Pastor Schröder mit großer Bitterkeit ausgoß.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich in wenigen Stunden das Gerücht von diesem Ereigniß durch die ganze Stadt, und während vieler Wochen wurde in allen Häusern von nichts Anderem als von der grenzenlosen Verwegenheit der Bürgermeisterin Lüdinghusen gesprochen. Um so weniger konnten die beiden beleidigten Geistlichen zu dem Vorgefallenen schweigen; ja, das ganze Ministerium, das sich gekränkt fühlte, vereinigte sich mit ihnen zu einer heftigen Anklage bei Einem Hochedlen Rathe, bei welcher Gelegenheit die geistlichen Herren denn auch nicht eben sehr säuberlich mit der Frau Bürgermeisterin verfahren, wenn sie dieselbe geradezu „ein gottloses Lästermaul“ und ein „unnützes Stück Fleisch“ nannten. Der Rath hielt es für das Zweckmäßigste, zum Behuf der Beilegung dieser Zwistigkeit eine besondere Kommission zu ernennen. Die Zusammensetzung dieser Kommission beweist, wie wichtig der-

selbe die ganze Sache nahm. Es wurden deputirt von Seiten des Senates: die drei Bürgermeister Johann Brokes, Christoph Tode und Hinrich Blönnies, der Syndikus Calixtus Schein und die vier Rathsherren Benedikt Schlicker, Franz und Heinrich von Stiten und Johann Engelstede; von Seiten des Ministeriums der Superintendent Pauhenius, von jeder Kirche der Hauptpastor und der Archidiaconus und außerdem der Prediger Rhau; und endlich von Seiten der Lüdinghusen auf ihren besonderen Wunsch der Advokat Lorenz Kirchhoff aus Rostock, der Dr. Joachim Gregory und der Goldschmidt Johann von Tegeln. Die Kommission versammelte sich zu zwei Malen, am 26. und am 27. Juni 1578, und zwar unter der Leitung des Syndikus Schein. Der Superintendent Pauhenius hatte die Anklage der Lüdinghusen übernommen; dabei ist der Zug auffallend und charakteristisch, daß Pauhenius sich nicht mit einem den Thatbestand einfach darlegenden Vortrage begnügte, sondern es zugleich für nöthig erachtete, auch seine Person noch gegen die ausgesprochenen Injurien in einer ausgeführten und wohlgeordneten Rede zu vertheidigen. Er meinte unter Anderem in dieser Rede, wenn er wirklich so schlecht wäre, wie die Frau Bürgermeisterin ihn dargestellt habe, dann hätte es wohl von Seiten Lübecks nicht so vieler Mühe, Arbeit und Kosten, als doch nöthig waren, bedurft, um ihn von Braunschweig hierher zu gewinnen. Auch würden in dem Falle die Herren Pastores und die anderen Herren Fratres in Lübeck keineswegs so lange mit ihm zufrieden gewesen sein. Und die Sektirer zumal, mit denen er allhier eine Zeit lang in Streit gelegen, würden nicht bis jetzt geschwiegen, sondern vorlängst schon, nach ihrer Weise, ihm solches vorgeworfen, nicht aber gewartet haben, bis allererst die Lüdinghusen es offenkundig mache; und was dergleichen mehr ist.

Die Vertheidigung der Angeklagten führte der Advokat Kirchhoff, von dem die Akten sagen, er habe „mit prächtigen Worten und mit aufgeblasenem Gemüthe“ geredet. Die Rathsdeputirten hatten es gleich anfangs auf eine gütliche Ausgleichung abgesehen; doch kam es dazu in der ersten Sitzung nicht, weil Kirchhoff weder Etwas zugestehen, noch in Etwas willigen wollte, ohne vorher mit seiner Klientin Rücksprache genommen zu haben. Erst die zweite Sitzung brachte, nach vielen bitteren Kämpfen, die gewünschte Ausföhnung in der Art zu Stande, daß die Wittve Lüdinghusen ihr Verbrechen abbiten, der Unschuld des Superintendenten Pauhenius und des Pastor Schröder ein ehrliches Zeugniß geben und hinfüro schweigen, ein Ehrbarer Rath aber dieser Vergleichung wegen dem Ministerium ein Testimonium ertheilen sollte.“

Zu dem Ende mußte die Bürgermeisterin persönlich in der Versammlung erscheinen und folgenden Revers eigenhändig unterschreiben: „Ich, Ubelheid

Lüdinghusen, bekenne, was ich gegen den Ehrwürdigen Herren Superintendenten und das Ministerium geredet, daß ich solches nicht, Jemanden zu injuriren oder zu verunglimpfen, sondern aus fraulicher Schwachheit gethan habe, und solches ist mir leid. Ich bitte um Gottes willen mir solches zu verzeihen; ich gelobe, hinfort mich gegen dasselbige Ministerium aller Gebühr zu erzeigen und schuldige Reverenz zu beweisen.“ Dagegen versprachen der Superintendent und die anderen Geistlichen, nicht ferner mehr gegen die Lüdinghusen eifern, sondern sie wieder als ein Kirchspiels-Kind annehmen zu wollen.

Nachdem diese gegenseitigen Zusagen gegeben waren, mußte die Frau Bürgermeisterin zu jedem Einzelnen der anwesenden Herren gehen, ihm die rechte Hand geben und sowohl für angewandte Mühe fleißig danken, als auch, sich nach christlicher Gebühr zu verhalten, ernstlich geloben. In den Akten wird besonders bemerkt, daß sie zuerst zu den Mitgliedern des Ministeriums, darnach zu den Deputirten des Rathes und zuletzt zu ihren eigenen Freunden gegangen sei, um in deren Hand ihre Dankagung und ihr Gelübde abzulegen. Endlich verfügten sich nach aufgehobener Sitzung der Syndikus, Calixtus Schein und der Rathsherr Johann Engelstede, die Pastoren Georg Barth und Joachim Holtmann, der Dr. Joachim Gregory und Johann von Tegeln auf das Rathhaus, um diesen Vortrag, wie er geschrieben und verlesen war, in des Ehrbaren Rathes Buch verzeichnen zu lassen. Später wurde davon dem Ministerium eine Abschrift ausgehändigt.

Wer nun glaubt, daß die Lüdinghusen, nach so vielen bitteren Erfahrungen, von ihrem Eheprojekt abgestanden sei, der irrt sich; sie suchte vielmehr immer aufs Neue nach Mitteln und Wegen, ihr Ziel zu erreichen. Wie schon früher an das Konsistorium und die theologische Fakultät der Universität Rostock, so schrieb sie jetzt, im Januar des Jahres 1579, an das Ministerium daselbst, an dessen Spitze Lucas Bacmeister der Aeltere stand, und bat um ein wohlmeinendes Bedenken in ihrer Sache. Das Ministerium war der Ansicht, die es in einer ausführlichen Deduktion begründete: „Daß sothane Ehe weder den göttlichen noch den weltlichen Gesetzen zuwider, sondern, zumal da die Sponsalia per verba de praesenti bereits gehalten worden, gar wohl erlaubt und zuzulassen wäre.“ Diese Responsion übergab die Betheiligte darauf, im April desselben Jahres, dem Rathe zu Lübeck, indem sie zugleich, nach einer langen Klage über ihre Feinde, die ihr christliches, rechtmäßiges Ehewerk bisher gehindert hätten, um Vollziehung desselben supplizierte. Als der Rath auf diese Supplik ihr durch zwei Deputirte aus seiner Mitte die Antwort ertheilen ließ, daß es bei dem früheren Beschlusse des Konsistoriums unabänderlich verbleiben müsse, hatte die Frau Bürgermeisterin die grenzenlose Verwegenheit, Eurem Hochedlen Rathe durch jene Deputirte einen höchst unsauberen und unanständigen Bescheid geben zu lassen; — eine Frech-

heit, die freilich bald mit harter Strafe an ihr geahndet wurde. Der Senat diktirte ihr nämlich, in Folge dieses Bescheides, auf unbestimmte Zeit den Hausarrest, und zwar bei 1000 Mark Strafe, wenn sie irgendwie ihre Wohnung, geschweige denn die Stadt verlassen würde. Dies empfand nun die hohe Dame sehr übel. Zwar gab es damals noch nicht, wie heutzutage, Soiréen und Subskriptionsbälle, an deren Besuch sie durch ihren Arrest gehindert wurde; aber man hatte andere, die Damen jener Zeit nicht minder ansprechende gesellige Freuden, die ihr dadurch entzogen wurden. Indesß sie ertrug so Schweres auch nicht lange; schon nach Ablauf eines Vierteljahres kam sie um Aufhebung ihrer Strafe supplicando beim Rathe ein. Und der Rath war gnädig, indem er den Arrest in soweit aufhob, daß er ihr erlaubte, sonntäglich den öffentlichen Gottesdienst besuchen zu dürfen. Diese Antwort erhielt die Lüdinghusen am 5. September 1579; unzufrieden damit, faßte sie rasch den Entschluß, die Freiheit, um welche sie den Rath vergebens gebeten hatte, sich selbst zu verschaffen.

Und so sah man die Bürgermeisterin am anderen Tage früh Morgens, von ihrem Bräutigam und einigen Frauen und Jungfrauen begleitet, auf einem unverdeckten Wagen aus Lübeck zum Burghore hinaus die Straße nach Rostock fahren. Kaum hatte der Rath von dieser Flucht Kunde erhalten, als er einen seiner reitenden Diener der Frau Lüdinghusen nachsandte mit einem ausführlichen Schreiben an den Senat der Stadt Rostock, in welchem das betrügliche Wesen der Entflohenen aufgedeckt und zugleich gebeten wurde, derselben die Kopulation mit Hermann Büning nicht zu gestatten. Allein die Lüdinghusen, die Alles weise vorbereitet hatte, war in der Ausführung ihres Planes mit der größten Eile zu Werke gegangen, während der reitende Diener, obwohl er ein reitender war, in der Ausrichtung seines Auftrages höchst langsam verfuhr und daher mit Allem zu spät kam. Denn als derselbe in Rostock nach der von ihm Verfolgten sich umsah, war sie bereits getraut und ihr Gatte zum Bürger daselbst angenommen.

Letzteres ganz besonders verdroß den Senat der Stadt Lübeck; denn Hermann Büning war ein Lübeck'scher Bürger und seines Eides noch nicht entbunden. Aus dem Grunde wurde im Rathhause zu Lübeck beschlossen, den Hermann Büning als einen Meineidigen forthin von dieser Stadt Wohnung auszuschließen, den Rostockern aber es gar nachdrücklich zu verweisen, daß sie wider die Pacta und Conventa beider Städte den in Lübeck eingewesenen Bürger bei sich ein- und zum Bürgereide zugelassen hätten. Zugleich wurden in aller Eile alle zurückgebliebenen Güter der Lüdinghusen mit Beschlag belegt. Nichtsdestoweniger wußte die Bürgermeisterin bald darauf, durch Vermittelung ihrer Freunde zu Rostock, es zu erreichen, daß sie vierzehn Tage lang zu Lübeck sich

aufhalten durfte, um ihre Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen. Wie demüthig sie aber bei diesem Besuche auch auftrat, und wie sehr sie den Rath auch zu besänftigen trachtete, es wurde ihr unerbittlich zuerkannt, wegen des gebrochenen Arrestes die Strafe von 1000 Mark, sowie von allen ihren Gütern den zehnten Pfennig, und wegen der unanständigen Worte, mit denen sie sich an ihrer Obrigkeit vergangen hatte, noch überdies eine besondere namhafte Geldbuße zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntniß protestirte sie auf das Feierlichste durch einen Notarius und die beiden Licentiaten Platen und Arnold; ja sie drohte in ihrer Protestation sogar, die Reichsfürsten um Hilfe anrufen und bei dem kaiserlichen Kammergericht ihr Recht wider den Rath suchen zu wollen. Als auf diese Drohung der Rath ganz ruhig erwiderte, er werde es mit ihr aufnehmen, ist sie, wie die Akten sich ausdrücken, „ehe sie noch die vierzehn Tage ausgewartet, für Zorn und Eifer davongezogen.“ Der Senat aber blieb trotz Zorn und Eifer der Frau Bürgermeisterin bei seinem Beschlusse und wollte in keinem Punkte von dem abweichen, was er dekretirt hatte. Und obwohl später der Superintendent Lukas Bacmeister selbst eine Schutzschrift für die Lüdinghusen an den Rath und das Konsistorium Lübecks einsandte und um Nachsicht für seine Freundin und um Milderung des Urtheiles bat — eine Schutzschrift, welche das Lübeckische Konsistorium in einer Gegenschrift an den Rath unverzüglich widerlegte —, so zeigte doch der Rath sich unerbittlich und unwandelbar in dem, was er einmal für Recht erkannt hatte. Erst als der Senat der Stadt Rostock persönlich als Vermittler in der mißlichen Angelegenheit auftrat und die Herren von Lübeck um Gnade für die Lüdinghusen und den Hermann Büning anging, wurde endlich, nach wochenlanger Verhandlung, in der Rathversammlung vom 16. Dezember 1579, die erbetene Gnade über die beiden Schuldigen ausgesprochen und ihnen, nachdem sie ihr begangenes Unrecht bekannt und ihre herzliche Reue darüber ausgesprochen hatten, sogar erlaubt, ihren Wohnsitz wieder in Lübecks Mauern nehmen zu dürfen.

Mit diesem gnadenvollen Rathsbeschlusse endigen die Akten und somit auch meine Erzählung über den Streit der Frau Bürgermeisterin Adelheid Lüdinghusen mit dem Senate und dem Ministerium der freien Reichs- und Hansestadt Lübeck. Ich hoffe, daß auch meine Leser darin einen interessanten Beitrag zur Sittengeschichte jener Zeit gefunden haben.